

Bitte zurücksenden an:



Gemeinde Schwanau
Kirchstraße 16
77963 Schwanau

Bei Rückfragen

Tel.: 07824/6499-20
07824/6499-19

Mail: schiff.w@schwanau.de
Langenbach.d@schwanau.de

Konten der Gemeindekasse:

Volksbank Lahr e. G.
IBAN: DE85 6829 0000 0031 2034 06
BIC: GENODE61LAH

Sparkasse Offenburg/Ortenau
IBAN: DE78 6645 0050 0076 0535 46
BIC: SOLADES1OFG

Steueranmeldung zur Übernachtungssteuer

gem. § 7 Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Schwanau vom 21.07.2025

für das Quartal _____ Jahr 20____

Bitte geben Sie für jeden Betrieb eine gesonderte Anmeldung ab.

Die Steueranmeldung ist bis zum 30. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Gemeinde Schwanau einzureichen.

Die Daten werden aufgrund §§ 149 ff. Abgabenordnung erhoben.

1. Steuerpflichtige(r)/Beherbergungsbetrieb

Name des Betreibers/der Betreiberin

E-Mail (freiwillig)

Anschrift

Telefon (freiwillig)

ggf. abweichende Anschrift des Beherbergungsbetriebs

2. Berechnung der Übernachtungsteuer

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (ohne Mehrwertsteuer).

Angaben zu Übernachtungen im Anmeldezeitraum:

		Bemessungsgrundlage
1.	Anzahl der Übernachtungen	
2.	Summe der im Anmeldezeitraum erzielten Übernachtungsentgelte in Euro	
3.	Ggf. Abzug Frühstück (10 €) in Euro (sofern Pauschalbeträge abgerechnet werden)	
4.	Ggf. Abzug Mittagessen/Abendessen (25 €) in Euro (sofern Pauschalbeträge abgerechnet werden)	
5.	Bemessungsgrundlage in Euro (Summe aus Pos. 2 bis 4)	
	zu entrichtende Übernachtungsteuer (4 % der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage)	

Die Steuer ist am 30. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes (Kalendervierteljahr) fällig und an die Gemeinde Schwanau zu entrichten.

3. Sonstige Angaben

--

4. Versicherung der Richtigkeit

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und willige in die Datenverarbeitung ein.

Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei der Gemeinde Schwanau (Kirchstraße 16, 77963 Schwanau) Widerspruch erhoben werden. Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.